

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 337/13 S

L 15 AS 495/12 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bremen,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, "das zuständige Gericht zu den in der Sozialgerichtsbarkeit anhängigen und noch anhängig zu machenden Verfahren zu bestimmen", wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antragsteller führt beim LSG Niedersachsen-Bremen ua das Beschwerdeverfahren L 15 AS 495/12 B ER um die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Eine Entscheidung des LSG in diesem Verfahren ist bisher nicht ergangen. Mit Schreiben vom 25. und 28.8.2013, ergänzt durch Schreiben vom 29. und 30.8., 13., 16., 23., 30.9., 22. und 23.10., 4., 9., 11., 17., 18., 19., 20. und 23.12.2013 sowie vom 6.1.2014 zu dem bezeichneten Verfahren beim LSG sowie zu "allen weiteren Verfahren und noch anhängig zu machenden Verfahren" wendet sich der Kläger an das BSG mit dem Antrag, das "zuständige Gericht zu den in der Sozialgerichtsbarkeit (SG Bremen und LSG) anhängigen und noch anhängig zu machenden Verfahren zu bestimmen (§ 58 Abs 2 SGG)".
- 2 Der Antrag ist unzulässig. Nach § 58 Abs 1 SGG ist die Möglichkeit, innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit das zuständige Gericht durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmen zu lassen, auf die Fälle beschränkt,
 1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
 2. wenn mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiss ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
 3. wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
 4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
 5. wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 nicht gegeben ist.
- 3 Einer der vorliegend genannten Fälle ist hier offensichtlich nicht gegeben; ein solcher Fall wird vom Antragsteller auch nicht behauptet. Dass in diesem sowie in weiteren vom Antragsteller geführten Verfahren vor dem SG oder LSG Kompetenzkonflikte bestünden, ist nicht ersichtlich und auch nicht konkret vorgetragen. Für "noch anhängig zu machende" Verfahren kann im Voraus eine Zuständigkeit ohnehin nicht bestimmt werden.
- 4 Für die mit dem Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung verbundene Anregung des Antragstellers, dieses wie auch andere von ihm geführte Verfahren "vorzugsweise verfahrensübergreifend an einen Güterichter iS des § 202 SGG iVm § 278 Abs 5 ZPO abzugeben", findet sich weder in § 58 SGG noch sonst im Gesetz eine Grundlage.
- 5 Soweit sich der Antragsteller mit seinem umfangreichen Vortrag auf Richterablehnungsgesuche, Besetzungsrügen, Gegenvorstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden in beim SG oder LSG laufenden Verfahren bezieht, ist das BSG nicht zuständig und übt überdies keine Dienstaufsicht



über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit aus. Ein Eingreifen in laufende Verfahren bei diesen Gerichten kommt mithin unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht.

- 6 Die Verwerfung des Antrags des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 7 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)